

Zeitung zeigt schwer verwundetes Kind

Chefredakteur: Foto belegt Unglaubwürdigkeit syrischer Machthaber

In der Online-Ausgabe einer Regionalzeitung erscheint ein Artikel über die Vorgänge in Syrien. Illustriert ist der Beitrag mit einem Foto, das ein schwer verwundetes Kind mit einer massiven Kopfwunde zeigt. Ein Nutzer der Ausgabe sieht zwar Bedarf, die Welt über die Härte des Vorgehens der syrischen Machthaber zu informieren. Die Zeitung gehe jedoch mit dem Abdruck dieses Bildes zu weit. Der Chefredakteur der Zeitung hält die Bildveröffentlichung angesichts des Vorgehens von sogenannten Sicherheitskräften gegen die Demonstranten in Syrien nicht für unangemessen sensationell. Im Gegenteil sei es das einzige Bildzeugnis, das belegen könne, dass tatsächlich auf Kinder geschossen werde. Das Bild belege, wie unglaublich die Äußerungen der syrischen Machthaber seien. Es gehöre zur Informationspflicht einer Zeitung, auch solche Fotos zu veröffentlichen. (2011)

Der Presserat hat immer wieder über Fotos und Darstellungen von grausamen Ereignissen zu urteilen. Auch in diesem Fall fällt es schwer, das schreckliche Bild eines schwer verletzten, vielleicht schon toten Kindes einzuordnen. Insgesamt überwiegt einstimmig die Auffassung, dass das öffentliche Interesse an dieser Darstellung überwiegt. Die Beschwerde ist unbegründet, da die Veröffentlichung nicht unangemessen sensationell im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex ist. Aus diversen Krisengebieten der arabischen Welt gelangen überhaupt keine Informationen aus unabhängigen Quellen an die Öffentlichkeit. In den meisten der von Unruhen betroffenen Länder werden unabhängig berichtende Journalisten gar nicht mehr ins Land gelassen, so auch in Syrien. Um überhaupt über die dramatische Situation vor Ort zu berichten und unter Umständen auch Beweise zu liefern, dass das Regime in Damaskus gegen friedliche Demonstranten auf grausame Weise vorgeht, müssen nach Meinung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses auch solche Fotos veröffentlicht werden dürfen. Die Mitglieder des Gremiums haben Verständnis für die Beschwerde. Es ist schwer, solche Grausamkeiten zu ertragen. Sie halten der Zeitung zugute, dass man zwar die furchtbaren Verletzungen an der Seite des Gesichts des Kindes sieht, ihm jedoch nicht direkt ins Gesicht schauen kann. (0265/11/2)

Aktenzeichen:0265/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet